

Die Herrschaft aus dem Grab

Erbrechtliche Teilungs- und Veräußerungsverbote

In vielen Familien ist die Situation die, dass Eltern sich durch Fleiß und Sparsamkeit u.a. Immobilienvermögen erworben haben. Soll dann die Erbfolge geregelt werden, so haben die betreffenden Eltern oft den Wunsch, dass eine Veräußerung von Immobilienvermögen unterbleibt. Oft wird daher testamentarisch verfügt, dass den Erben eine Veräußerung des Immobilienvermögens bzw. eine Teilung nicht erlaubt ist. Anordnungen dieser Art sind zwar menschlich und emotional verständlich. In der Praxis bereiten sie aber in zweierlei Hinsicht Schwierigkeiten.



Rechtsanwalt Dr. Klaus Märker

Erstens: Ist ein solches Verbot testamentarisch angeordnet, so können sich die Erben, wenn sie untereinander einig sind, über das Verbot hinwegsetzen. Soll ein solches Vorgehen der Erben ausgeschlossen werden, müssen testamentarische Sicherungen verfügt werden, zweckmäßigerweise eine Testamentsvollstreckung. Der Testamentsvollstrecker sollte in diesem Fall nicht aus dem Kreis der Miterben stammen. Zweitens: Es muss die Vermögensstruktur bedacht werden. Häufig befindet sich nur eine Immobilie im Nachlass. Diese hat den Eltern sehr am Herzen gele-

gen. Man sollte aber in aller Sachlichkeit überlegen, ob diese Immobilie in der nächsten Generation noch eine solchermaßen wichtige Rolle spielt. Meist sind die Kinder ihrerseits mit Wohnraum versorgt, und keiner will das Elternhaus übernehmen. Dann aber fragt es sich, welchen Sinn ein Veräußerungs- oder Teilungsverbot hat. Die Erhaltung einer Immobilie könnte hier ein teurer Selbstzweck werden.

Rechtsanwalt Dr. Klaus Märker,
Rechtsanwälte und Fachanwälte
Dr. Fricke und Partner, Freiburg

Dr. Fricke & Partner Rechtsanwälte und Fachanwälte

Gesellschaft bürgerlichen Rechts



Hansastraße 4
79104 Freiburg i. Br.
Telefon (0761) 20 76 0-0
Telefax (0761) 20 76 0-76

eMail: kanzlei@dr-fricke-partner.de
Internet: www.dr-fricke-partner.de

Dr. Weddig Fricke (bis 2006)
Rechtsanwalt

Dr. Klaus Märker
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Bank und Kapitalmarktrecht
TSP: Kapitalanlagerecht, Recht
der offenen Vermögensfragen,
Ehe- und Familienrecht, Erbrecht

Christian Otto
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker
TSP: Erbrecht, Ehe- und Familien-
recht, allgemeines Zivilrecht

Uwe Matzeit
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Erbrecht
TSP: Erbrecht, Ehe- und Familien-
recht, allgemeines Zivilrecht

Julia Simons
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Familienrecht
TSP: Ehe- und Familienrecht, Erb-
recht, allgemeines Zivilrecht

Olga Karimow
Rechtsanwältin

Die Scheingemeinschaftspraxis

Eine tickende Zeitbombe

Vertragsärzte, die sich in einer Gemeinschaftspraxis zusammenschließen, müssen ihre Tätigkeit in „freier Praxis“ ausüben. Ist einer von ihnen weder am Betriebsvermögen noch an Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt und überdies von der gesellschaftlichen Willensbildung und Geschäftsführung ausgeschlossen, spricht dies hingegen für ein genehmigungsbedürftiges Anstellungsverhältnis oder für eine unzulässige Tätigkeit als „freier Mitarbeiter“. Dabei kommt es nicht darauf an, was der Vertragstext beinhaltet, sondern wie die Kooperation gelebt



Rechtsanwalt Holger Barth

wird. Mit Urteil vom 23.6.2010 hat das Bundessozialgericht zum Leidwesen der betroffenen Radiologen bestätigt, dass die Beschäftigung eines Scheingesellschafters unter dem Deckmantel der vom Zulassungsausschuss genehmigten Gemeinschaftspraxis den Verlust der von ihm erwirtschafteten Vergütungsansprüche nach sich zieht. Deren Rückforderung setzt auch kein (im Fall des BSG vorhandenes) Verschulden des Vertragsarztes voraus. Den Bescheid der Kassenärztlichen Vereinigung über die Pflicht zur Rückzahlung eines Honorarvolu-

mens in Höhe von rund 880.000 Euro hat das BSG als rechtmäßig bestätigt. Bei der Gestaltung des Gesellschaftsvertrags empfiehlt sich daher höchste Vorsicht. Eine „Nullbeteiligungsgesellschaft“ etwa sollte allenfalls für eine Probezeit geregelt und keinesfalls mit den übrigen Gegenindizes kombiniert werden. Strafrechtliche Risiken sind ebenfalls zu bedenken.

Rechtsanwalt Holger Barth
Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für
Medizinrecht

Holger Barth
Rechtsanwalt

- Vertragsarztrecht
- Vertragsgestaltung für Ärzte
- Arzthaftungsrecht
- Ärztliches Berufsrecht
- Arztstrafrecht

Wilhelmstr. 46
79098 Freiburg
T (0761) 2 17 08 90
info@arztrechtplus.de

www.arztrechtplus.de

Verkehrsverstöße im EU-Ausland

„Vollstreckung von Bußgeldern aus EU-Staaten“

Zum 1. Oktober 2010 wird ein EU-Rahmenbeschluss zur grenzüberschreitenden Vollstreckung von Geldstrafen und -bußen aus dem Jahre 2005 umgesetzt. Das Gesetz tritt zwar erst zum 1. Oktober 2010 in Kraft, erfasst werden aber auch Verstöße, die vor dem 1. Oktober eingetreten sind. Vollstreckt werden Bußgelder erst ab einer Mindesthöhe von 70 Euro, mitberücksichtigt werden allerdings auch die Gebühren des Bußgeldbescheides, so dass auch geringfügigere Verstöße vollstreckt werden können. Aus diesen ausländischen Bußgeldbescheiden gibt es allerdings keine Eintragungen im Flensburger Verkehrszentralregister,

Fahrverbote können ebenfalls nicht verhängt werden.
Wird der ausländische Bußgeldbe-



Rechtsanwalt Frank Olaf Fuhrmann

scheid, der immer in der Heimat-sprache des Betroffenen abgefasst sein muss, bezahlt, ist der Vorgang erledigt. In eindeutigen Fällen empfiehlt sich eine kurzfristige Zahlung, da Bußgeldbescheide aus Frankreich, Italien und anderen europäischen Ländern sich bereits nach kurzer Zeit verdoppeln und verdreifachen, insbesondere, wenn der Vorgang vor Gericht geklärt werden muss.

Wird das Bußgeld nicht bezahlt, fordert dieser EU-Mitgliedsstaat den Heimatstaat des Betroffenen auf, die Sanktion zu vollstrecken. Das zuständige Bundesamt für Justiz muss aber vor jeder Vollstreckung überprüfen, ob die von der

Auslandsbehörde vorgelegten Unterlagen auch nach deutschem Recht eine Vollstreckung zulassen. Aber auch in den Fällen, in denen das Bundesamt für Justiz die Vollstreckung verweigern muss, ist Vorsicht geboten. Die Verkehrsverstöße werden in jedem Falle bei den ausländischen Bußgeldbehörden gespeichert und verjähren in manchen Ländern erst nach fünf Jahren. Bei einer möglichen späteren Polizeikontrolle im betroffenen Ausland ist immer noch eine Identifizierung möglich.

Rechtsanwalt
Frank Olaf Fuhrmann; Freiburg

IHR SPEZIALIST BEI VERKEHRSUNFÄLLEN

FRANK OLAF FUHRMANN
RECHTSANWALT • LIC • JUR.

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE
■ VERKEHRSRECHT
■ VERSICHERUNGSRECHT
■ ARBEITSRECHT

KANZLEI FUHRMANN & TRÖSCHER
AM PEDIGERTOR 3
COLOMBI-HOTEL RESIDENZ 5. ETAGE
79098 FREIBURG I. BR.
PARKEN COLOMBIGARAGEN
TEL. 07 61/38 10 61 • FAX 38 10 62

Auslandskonten und Selbstanzeigen

Können 7.000 Baden-Württemberger irren?

Die Finanzverwaltung ächzt unter der Last der Selbstanzeigen. Nirgends gingen nach deren Information mehr ein als in Baden-Württemberg. 7.000 Steuerbürger haben sich für „ruhiger schlafen“ entschieden, 20.000 in ganz Deutschland.

1,5 Milliarden Euro habe dies bisher zusätzlich in die Kassen gespült. BFH und Gesetzgeber schließen zusätzlich die Lücken: es müssen in einer Selbstanzeige alle Konten genannt sein, um Straffreiheit zu erlangen, so die neue Vorlage beim Bundestag.

Bleibt abzuwarten, wie die Gerichte die Verwertbarkeit von gestohlenen Daten einstufen werden.



Steuerberaterin Christa Genck

Trotzdem haben die steuererhlichen Bürger gewonnen und Da-

tendie dürften in Zukunft weniger verdienen, wenn CD's nicht

angekauft werden.

Außerdem können jetzt endlich die Straßen und Schulhäuser in Baden-Württemberg saniert werden.

Christa Genck, Steuerberaterin,
Geschäftsführerin der
SCG Steuerberatung GmbH
im Kronenhaus, Freiburg

Gut arbeiten
in und mit der Schweiz !

Grenzgänger



SCG : Steuerberatung GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Christa Genck

Werthmannstr. 15 - 79098 Freiburg - 0761 207520 - www.scg-steuerberatung.de